

# NICHTAMTLICHE FASSUNG

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung  
des Marktes Wendelstein  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

<b>ERSTER TEIL .....</b>	<b>3</b>
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN .....	3
§ 1 Gegenstand der Satzung .....	3
<b>ZWEITER TEIL.....</b>	<b>3</b>
DIE GEMEINDLICHEN FRIEDHÖFE .....	3
<i>Abschnitt 1.....</i>	<i>3</i>
<i>Allgemeines .....</i>	<i>3</i>
§ 2 Widmungszweck .....	3
§ 3 Friedhofsverwaltung .....	3
§ 4 Bestattungsanspruch.....	3
<i>Abschnitt 2.....</i>	<i>3</i>
<i>Ordnungsvorschriften .....</i>	<i>3</i>
§ 5 Öffnungszeiten .....	3
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof.....	4
§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen.....	4
<b>DRITTER TEIL .....</b>	<b>4</b>
DIE EINZELNEN GRABSTÄTTEN, DIE GRABMALE UND DIE URNENNISCHEN .....	4
<i>Abschnitt 1.....</i>	<i>4</i>
<i>Grabstätten.....</i>	<i>4</i>
§ 8 Allgemeines.....	4
§ 9 Einzel-, Doppel- und Kindergräber .....	5
§ 10 Urnengräber und Urnennischen .....	5
§ 11 Gräberfelder .....	5
§ 12 Nutzungsrecht .....	5
§ 13 Ausmaße der Grabstätten .....	6
§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten .....	7
<i>Abschnitt 2.....</i>	<i>7</i>
<i>Bauliche Grabanlagen.....</i>	<i>7</i>
§ 15 Errichtung und Entfernung von baulichen Grabanlagen.....	7
§ 16 Gestaltung und Ausmaße der baulichen Grabanlagen .....	8
§ 17 Standsicherheit.....	8
<i>Abschnitt 3.....</i>	<i>9</i>
<i>Die Urnennischen, die Urnengräber im Terrassenbereich.....</i>	<i>9</i>
§ 18 Veränderungsverbot, Blumenschmuck.....	9
<b>VIERTER TEIL .....</b>	<b>9</b>
LEICHENHAUS, AUSSEGUNGSHALLEN .....	9
§ 19 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses .....	9
§ 20 Aussegnungshallen .....	9
<b>FÜNFTER TEIL .....</b>	<b>10</b>
HOHEITLICHE VERRICHTUNGEN.....	10
§ 21 Leistungen im Friedhofsbereich .....	10
<b>SECHSTER TEIL .....</b>	<b>10</b>
BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN .....	10
§ 22 Anzeigepflicht .....	10
§ 23 Ruhezeiten .....	10
§ 24 Umbettungen .....	10
<b>SIEBTER TEIL .....</b>	<b>11</b>
ÜBERGANGS-/SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	11
§ 25 Alte Nutzungsrechte .....	11
§ 26 Ordnungswidrigkeiten.....	11
§ 27 Haftung .....	11
§ 28 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel .....	11
§ 29 Inkrafttreten .....	11

Der Markt Wendelstein erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), sowie des Art. 17 des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 (GVBl. S. 417), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

## **ERSTER TEIL**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt der Markt Wendelstein als öffentliche Einrichtung

1. die gemeindlichen Friedhöfe mit den einzelnen Grabstätten
  - a) im Ortsteil Wendelstein: Waldfriedhof an der Forststraße
  - b) im Ortsteil Kleinschwarzenlohe: Friedhof am Allerheiligenweg
  - c) im Ortsteil Röthenbach b. St. Wolfgang:
    - Alter Friedhof an der Feuchter Straße
    - Neuer Friedhof an der Nibelungenstraße
2. die gemeindlichen Leichenhäuser
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

## **ZWEITER TEIL**

### **Die gemeindlichen Friedhöfe**

#### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeines**

#### **§ 2 Widmungszweck**

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

#### **§ 3 Friedhofsverwaltung**

Die gemeindlichen Friedhöfe werden vom Markt Wendelstein als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

#### **§ 4 Bestattungsanspruch**

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung
  1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
  2. der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
  3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen
  4. der Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 BestGzu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes Wendelstein, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

#### **Abschnitt 2**

#### **Ordnungsvorschriften**

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind täglich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten geöffnet.
- (2) Der Markt Wendelstein kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

## **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
  1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
  2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, Rollern, Inlinern, Skateboards, u.ä. zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die vom Markt Wendelstein zugelassenen Fahrzeuge,
  3. ohne Genehmigung des Marktes Wendelstein Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
  4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
  5. zu rauchen oder zu lärmern,
  6. Wege, Plätze oder Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  7. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u.ä. Gegenstände) auf den Grabstätten aufzustellen,
  8. die Flächen außerhalb der Wege oder die Grabstätten unbefugt zu betreten,
  9. die Flächen außerhalb der Grabstätten zu verändern (z. B. durch Pflanzungen oder Aufstellen von Gegenständen) oder über den Gemeingebrauch hinaus zu nutzen.

## **§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen**

- (1) Gärtner, Steinmetze und andere Gewerbetreibende können entsprechend ihrem Berufsbild auf den Friedhöfen gewerbsmäßig tätig werden. Sie müssen in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen.
- (2) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags von 08 - 18 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen nur vormittags vorgenommen werden, es sei denn, sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen
- (4) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Nach fruchtloser schriftlicher Abmahnung kann die Stadt Gewerbetreibenden, die schwerwiegend gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder Anordnungen des Marktes Wendelstein nicht nachkommen, die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen. Für deren Mitarbeiter gilt Satz 1 entsprechend.

# **DRITTER TEIL**

## **Die einzelnen Grabstätten, die Grabmale und die Urnennischen**

### **Abschnitt 1 Grabstätten**

## **§ 8 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Marktes Wendelstein. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan). In ihm sind die einzelnen Grabstätten nummeriert.
- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  1. Einzelgräber
  2. Doppelgräber
  3. Kindergräber
  4. breite Urnengräber
  5. schmale Urnengräber
  6. Urneneinzelnischen
  7. Urnendoppelnischen
  8. Gräberfelder

- (4) Der Markt Wendelstein bestimmt die Lage eines in Abs. 3 Nrn. 1 – 5 genannten Grabes im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Graberwerber bzw. Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV). Die in Abs. 3 Nrn. 6 und 7 genannten Grabstätten werden der Reihe nach belegt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (6) Ob und an welcher Stelle auf den Friedhöfen Grüfte zugelassen werden, entscheidet der Markt Wendelstein im Einzelfall. Die Bestimmung des Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 9 Einzel-, Doppel- und Kindergräber**

- (1) Einzel-, Doppel- und Kindergräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht i. S. des § 12 begründet wird.
- (2) In einem Kindergrab können nur Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bestattet werden.
- (3) Jedes Einzelgrab besteht aus maximal 2 Grabstellen, jedes Doppelgrab aus maximal 4 Grabstellen, jedes Kindergrab aus maximal 1 Grabstelle. Grabstelle ist der Platz in einer Grabstätte, der durch einen Sarg belegt werden kann. Dabei liegen jeweils 2 Grabstellen durch Tieferlegung einer Grabstelle übereinander.
- (4) Beim Einzelgrab besteht zusätzlich die Möglichkeit, maximal 2 Urnen, bei einem Doppelgrab maximal 4 Urnen unterzubringen.

### **§ 10 Urnengräber und Urnennischen**

- (1) Die breiten und schmalen Urnengräber sind Grabstätten für Urnenbestattungen in der Erde; Urneneinzel- bzw. -doppelnischen sind Grabstätten in der Urnenwand des Waldfriedhofes
- (2) In einem schmalen Urnengrab oder einer Urneneinzelnische dürfen maximal 2 Urnen, in einem breiten Urnengrab oder einer Urnendoppelnische maximal 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) An einem Urnengrab und einer Urnennische wird auf Antrag ein Nutzungsrecht i. S. des § 12 begründet.
- (4) Wird vom Markt Wendelstein nach Ablauf des Nutzungsrechts über das Urnengrab oder die Urnennische verfügt, so ist er berechtigt, an der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofs die verbliebenen Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

### **§ 11 Gräberfelder**

- (1) Gräberfelder sind Gemeinschaftsgrabstätten ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltung. Sie werden gärtnerisch vom Markt Wendelstein unterhalten und sind somit für die Hinterbliebenen pflegefrei.
- (2) Im Gräberfeld sind grundsätzlich nur Urnen und Überurnen zu verwenden, die selbstauflösend sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann. Aus diesen Feldern finden keine Umbettungen statt.
- (3) Nutzungsrechte i. S. des § 12 werden nicht verliehen.

### **§ 12 Nutzungsrecht**

- (1) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Es kann nur 1 Person übertragen werden. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde. Der Nutzungsberechtigte hat das Verfügungs-, das Bestattungs- bzw. Beisetzungsberechtigt, das Gestaltungs- und das Pflegerecht. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlegung und Pflege der Grabstätte. Ein Anspruch auf den Erwerb des Nutzungsrechts oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
  1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
  2. das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Bestimmungen der §§ 9 und 10 das Recht, in dem von ihm erworbenen Grab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Enkel, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann der Markt Wendelstein im Einvernehmen mit dem Grabnutzungsberechtigten auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in nachfolgender Reihenfolge genannten Angehörigen über:

1. auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
2. auf die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
3. auf die Stiefkinder
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
5. auf die Eltern
6. auf die leiblichen Geschwister
7. auf die Stiefgeschwister
8. die nicht unter 1.-7. fallenden Erben.

Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt der Älteste das Nutzungsrecht. Die Graburkunde wird vom Markt Wendelstein entsprechend umgeschrieben.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 4 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist dem Markt Wendelstein anzuzeigen, der dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die weiteren Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Eine Entschädigung für die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit erfolgt nicht.
- (7) Das Nutzungsrecht wird grundsätzlich aufgehoben bei:
  1. Beendigung der Nutzungszeit, sofern keine Verlängerung beantragt wird,
  2. Verzicht des Grabnutzungsberechtigten,
  3. Nichtübertragung des Nutzungsrechts auf einen Rechtsnachfolger innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist,
  4. Vernachlässigung der Grabpflege oder
  5. Nichtzahlung der Grabnutzungsgebühren.
- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes werden der jeweilige Nutzungsberechtigte oder die Erben schriftlich hingewiesen
- (9) Bei der Vernachlässigung der Grabpflege gilt § 14 Abs. 5 und 6.
- (10) Bei Nichtzahlung der Grabgebühren wird die Aufhebung des Nutzungsrechts durch Bescheid verfügt.
- (11) Nach Aufhebung des Nutzungsrechts kann der Markt Wendelstein über das Grab anderweitig verfügen, frühestens aber nach Ablauf einer noch bestehenden Ruhezeit. Für noch in dem Grab befindliche Urnen gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.
- (12) Nach Aufhebung des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sowie die Pflanzen zu entfernen und das Grab einzuebnen. Besteht noch eine Ruhezeit, hat er das Grab außerdem mit Gras anzusäen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist der Markt Wendelstein berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Der Markt Wendelstein ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

### **§ 13 Ausmaße der Grabstätten**

- (1) Die einzelnen Erdgrabstätten dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 

Einzelgräber (§ 9 Abs. 1 Nr. 1)	Länge: 2 Meter	Breite: 1 Meter
Kindergräber (§ 9 Abs. 1 Nr. 2)	Länge: 1,20 Meter	Breite: 0,90 Meter
Doppelgräber (§ 9 Abs. 1 Nr. 3)	Länge: 2 Meter	Breite: 2 Meter
breite Urnengräber (§ 9 Abs. 1 Nr. 4)	Länge: 1 Meter	Breite: 1 Meter
schmale Urnengräber (§ 9 Abs. 1 Nr. 5)	Länge: 1 Meter	Breite: 0,60 Meter
Grüfte	Länge: 2,80 Meter	Breite: 2,80 Meter
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 50 Zentimeter (gemessen von Grabaußenkante zu Grabaußenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte von der Grabsohle bis zur Erdoberfläche (gewachsener Boden ohne Grabhügel) beträgt:
  1. bei Kindergräbern wenigstens 1,30 Meter
  2. bei Einzel- und Doppelgräbern wenigstens 1,80 Meter
  3. bei Einzel- und Doppelgräbern mit doppelter Grabtiefe (§ 9 Abs. 3) wenigstens 2,40 Meter
  4. bei Urnengräbern bzw. bei Urnen in den unter Nrn. 1 und 2 genannten Gräbern wenigstens 1 Meter
- (4) Die Gräber werden - soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt - vom Markt Wendelstein ausgehoben und wieder verfüllt (§ 21). Bei einer Bestattung hat der Bestattungspflichtige bzw. Grabnutzungsberechtigte das Grabzubehör (insbes. Grabmal, Einfassung), welches aus

Sicherheitsgründen während der Graböffnung nicht an der Grabstätte verbleiben kann, auf eigene Kosten vorher entfernen und nachher wieder einrichten zu lassen. Eine Zwischenlagerung auf einem der gemeindlichen Friedhöfe ist nicht gestattet. Muss Grabzubehör durch ein vom Markt Wendelstein beauftragtes Unternehmen entfernt oder wieder eingerichtet werden, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Bestattungspflichtigen bzw. Grabnutzungsberechtigten dem Markt Wendelstein zu erstatten.

#### **§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätte ist in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen, sofern sie nicht mit einer Grabplatte belegt ist, und in diesem Zustand zu erhalten. Die Anpflanzungen sind auf die Grabflächen beschränkt und dürfen in der Höhe nicht über das Grabmal hinausragen; sie dürfen Nachbargräber, Grabpfade, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Es ist nicht zulässig, die natürliche Erdoberfläche um die Grabstätte herum durch Auslegen von Platten oder Bestreuen mit Zierkies und dergleichen zu verändern oder den Bewuchs zu bearbeiten. Bei Zuwiderhandlung ist der Markt Wendelstein berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Verursachers wieder herzustellen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 26 Anwendung. Der Markt Wendelstein kann die Grabstätte auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Im Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, auf eigene Kosten innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides ein bestehendes Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen sowie die Pflanzen zu entfernen, das Grab einzuebnen und – sofern noch eine Ruhefrist besteht - die Fläche mit Gras anzusäen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, ist der Markt Wendelstein berechtigt, nach Abs. 6, Sätze 3 – 5 zu verfahren.
- (6) Ist ein Nutzungsberechtigter nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem ergeht durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte die Aufforderung an den Verantwortlichen, sich mit dem Markt Wendelstein in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, so ist der Markt Wendelstein befugt, die Grabstätte abzuräumen, den Grabhügel einzuebnen, ein vorhandenes Grabmal und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen und - sofern eine Ruhefrist noch besteht - die Fläche mit Gras anzusäen. Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Grabstätte anderweitig vergeben werden. Die Kosten für die in Satz 3 genannten Maßnahmen trägt der Grabnutzungsberechtigte.

### Abschnitt 2 Bauliche Grabanlagen

#### **§ 15 Errichtung und Entfernung von baulichen Grabanlagen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von baulichen Anlagen (insbes. Grabmalen, Steineinfassungen) bedarf der Erlaubnis des Marktes Wendelstein.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
  1. eine Zeichnung der baulichen Anlage einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10,
  2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
  3. die Angabe über die Schriftverteilung.Soweit es erforderlich ist, können vom Markt Wendelstein im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die bauliche Anlage den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Der Zeitpunkt der Erstellung der baulichen Grabanlage ist dem Markt Wendelstein vorher bekanntzugeben.
- (5) Werden bauliche Anlagen ohne Erlaubnis oder abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung errichtet oder wesentlich geändert, so kann der Markt Wendelstein die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände

hergestellt werden können. Ist die Beseitigung nicht innerhalb 1 Monats nach Aufforderung erfolgt, kann der Markt Wendelstein die bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen. Der Markt Wendelstein kann auch verlangen, dass ein Erlaubnisantrag nachträglich gestellt wird.

- (6) Grabmale oder sonstige bauliche Grabanlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 23) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis des Marktes Wendelstein entfernt werden.
- (7) Keiner Erlaubnis bedarf die Errichtung einer naturlasierten Holztafel oder eines Holzkreuzes als provisorisches Grabmal. Diese provisorische Anlage ist spätestens zwei Jahre nach der Beisetzung zu entfernen.

### **§ 16 Gestaltung und Ausmaße der baulichen Grabanlagen**

- (1) Jede bauliche Grabanlage muss dem Widmungszweck der gemeindlichen Friedhöfe Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist. Der Markt Wendelstein ist im Einzelfall berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe zu stellen. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen
- (2) Stehende Grabmale dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten bei:

Einzelgräbern (§ 9 Abs. 1 Nr. 1)	Höhe: 1,30 Meter	Breite: 0,75 Meter
Doppelgräbern (§ 9 Abs. 1 Nr. 3)	Höhe: 1,30 Meter	Breite: 1,50 Meter
Kindergräbern (§ 9 Abs. 1 Nr. 2)	Höhe: 0,60 Meter	Breite: 0,45 Meter
Urnengräbern (§ 9 Abs. 1 Nr. 4)	Höhe: 0,80 Meter	Breite: 0,60 Meter
- (3) Auf den im neuen Teil des Waldfriedhofes vor der Urnenwand im Terrassenbereich gelegenen Urnenerdgräbern sind stehende Grabmale nicht zulässig. Hier können an der Wand zu befestigende Platten unter Beachtung der in § 18 Abs. 3 und 4 genannten Vorgaben angebracht werden.
- (4) Grabeinfassungen und liegende Grabmale (Grabplatten) dürfen (gemessen von Außenkante zu Außenkante) die Ausmaße der jeweiligen Grabstätte (§ 13) nicht überschreiten.
- (5) Grabsäulen (Stelen) dürfen eine Höhe von 1,40 m und eine Breite von insgesamt 0,45 m nicht überschreiten.
- (6) Bei Grüften kann im Einzelfall eine Überschreitung der in Abs. 2 unter „Doppelgräbern“ genannten Ausmaße im Wege einer Ausnahme gewährt werden. Eine Höhe von 1,80 m und Breite von 2 m dürfen dabei nicht überschritten werden.
- (7) Die Höhe der Grabmale i.S. der Absätze 2, 5 und 6 wird ab der natürlichen Geländeoberfläche gemessen
- (8) Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, darf für den Verschluss der Urnennischen und an der Wand der Urnengräber im Terrassenbereich nur eine polierte Platte aus Orthogneis mit der Hauptfarbe rot (Bezeichnung: Vanga Rosso) verwendet werden. Unter Beachtung der nachfolgenden Vorgaben kann der Bestattungspflichtige bzw. Grabnutzungsberechtigte die Schrift von einer Fachfirma (§ 7) anbringen lassen:
  1. Schriftgröße: max. 2,5 cm
  2. Tönung: braun
  3. Oberfläche: hell gebürstet
  4. Inhalt: Vorname und Nachname des Verstorbenen, Geburtsjahr und Sterbejahr; an Stelle des Vornamens kann auch der Schriftzug „Familie“ angebracht werden.Werden Beschriftungen abweichend von den Bestimmungen des Abs. 3 angebracht, kann der Markt Wendelstein in sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 5 verfahren.

### **§ 17 Standsicherheit**

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Der Markt Wendelstein ist berechtigt, im Bedarfsfall, mindestens aber einmal jährlich die Standfestigkeit der Grabmale zu überprüfen



- (4) Stellt der Markt Wendelstein insbes. bei den Standsicherheitsproben Mängel in der Standsicherheit fest, kann er nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Markt Wendelstein ohne vorherige Aufforderung Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

### Abschnitt 3

#### Die Urnennischen, die Urnengräber im Terrassenbereich

##### **§ 18 Veränderungsverbot, Blumenschmuck**

- (1) Es ist insbes. nicht gestattet,
1. die Urnennischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen,
  2. Urnen ohne Erlaubnis des Marktes Wendelstein aus den Nischen zu entnehmen,
  3. Nägel, Schrauben, Bildwerke o. ä. an der Platte anzubringen,
  4. Gegenstände auf dem Boden vor und auf der Überdeckungsplatte der Urnenwand sowie auf den Wandplatten der Urnengräber im Terrassenbereich aufzustellen,
  5. an Wänden oder Nischen Kränze, Blumenschmuck, Grablichter o. ä. zu befestigen.
- Bei Zuwiderhandlung ist der Markt Wendelstein berechtigt, die unzulässigen Gegenstände zu entfernen.
- (2) Natürlicher Blumenschmuck kann auf dem Streifen zwischen Urnenwand und Fußweg niedergelegt werden. Sobald der Blumenschmuck nicht mehr frisch ist, hat ihn der Grabnutzungsberechtigte zu entfernen; andernfalls ist der Markt Wendelstein zur entschädigungslosen Beseitigung berechtigt.

## VIERTER TEIL

### Leichenhaus, Aussegnungshallen

##### **§ 19 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**

- (1) Im gemeindlichen Leichenhaus des Waldfriedhofs werden nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) aufbewahrt
1. die Leichen aller im Gemeindegebiet oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
  2. die Urnen bis zur Beisetzung auf dem Friedhof.
- (2) Jeder Leichnam ist spätestens 2 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu den Leichenhallen; ausgenommen hiervon sind die Räumlichkeiten, in denen Angehörige vom Verstorbenen Abschied nehmen können.
- (4) Derjenige, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat, bestimmt, ob die Aufbahrung des Verstorbenen zum Zwecke der Abschiednahme im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgen soll. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden,
1. wenn der/die Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 BestV gelitten hat oder
  2. wenn der Zustand der Leiche dies zum Schutz des Friedhofspersonals und der Besucher erfordert.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen oder die Abnahme von Totenmasken bedürfen der Erlaubnis des Marktes Wendelstein und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

##### **§ 20 Aussegnungshallen**

- (1) Neben der stillen Abschiednahme können auch Bestattungsfeierlichkeiten (Trauerfeiern) abgehalten werden. Zu diesem Zweck hält der Markt Wendelstein Räumlichkeiten (Aussegnungshallen) bereit auf
1. dem Waldfriedhof
  2. dem neuen Friedhof im Ortsteil Röthenbach b. St. Wolfgang
  3. dem Friedhof im Ortsteil Kleinschwarzenlohe

- (2) Der Markt Wendelstein und derjenige, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat, vereinbaren Ort und Dauer der Bestattungsfeierlichkeit. Wenn § 19 Abs. 4 nicht entgegensteht, kann der Auftraggeber bestimmen, ob der Sarg während der Trauerfeier offen oder geschlossen bleibt

## FÜNFTER TEIL Hoheitliche Verrichtungen

### § 21 Leistungen im Friedhofsbereich

- (1) Der Markt Wendelstein erbringt auf den gemeindlichen Friedhöfen folgende Leistungen (hoheitliche Verrichtungen)
1. das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) eines Grabes,
  2. das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
  3. die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger,
  4. die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
  5. das Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).
- (2) Der Markt Wendelstein ist berechtigt, einen privaten Unternehmer mit der Durchführung der in Abs. 1 genannten Leistungen und der Abstimmung der Termine zu Beerdigungen und Feierlichkeiten sowie zur Einlieferung von Leichnamen ins Leichenhaus zu betrauen. Das beauftragte Unternehmen handelt als Erfüllungsgehilfe des Marktes Wendelstein.

## SECHSTER TEIL Bestattungsvorschriften

### § 22 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt Wendelstein anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt Wendelstein im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

### § 23 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste. Die Ruhezeit beginnt mit der Bestattung des Leichnams bzw. Beisetzung der Aschenreste des Verstorbenen.

### § 24 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften (z. B. Anhörung des Gesundheitsamtes) der vorherigen Erlaubnis des Marktes Wendelstein. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt. Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten notwendig.
- (2) Der Markt Wendelstein bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober mit März erfolgen.

## SIEBTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

### § 25 Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer erlöschen. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

### § 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
  1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung des Marktes Wendelstein den Friedhof betritt (§ 5),
  2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
  3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
  4. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 14),
  5. Grabmale, und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis des Marktes Wendelstein errichtet oder wesentlich verändert (§ 15), nicht in verkehrssicherem Zustand erhält (§ 17) oder entgegen § 15 Abs. 6 entfernt,
  6. den Vorschriften des § 14 Abs. 4 oder des § 18 zuwiderhandelt,
  7. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt Wendelstein anzeigt (§ 22 Abs. 1) oder
  8. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 24)

### § 27 Haftung

Der Markt Wendelstein haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Markt Wendelstein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### § 28 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Markt Wendelstein kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### § 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 04.07.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.05.1999 außer Kraft.

Wendelstein, 30. Juni 2011  
Markt Wendelstein

Langhans  
Erster Bürgermeister

#### Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat am 30.06.2011 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 36 der Geschäftsordnung durch Niederlegung im Alten Rathaus und Möglichkeit der Einsichtnahme ab 04.07.2011. Hierauf wird durch Anschläge an allen Gemeindetafeln vom 04.07.2011 – 04.08.2011 hingewiesen.